

# Tages- oder Nachtpflege

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Tagespflege oder Nachtpflege bedeutet, dass ein Pflegebedürftiger eigentlich zu Hause, zum Teil aber tagsüber oder in der Nacht in einer Einrichtung gepflegt wird (sog. teilstationäre Pflege). Dafür erhält der Pflegebedürftige von der Pflegekasse je nach Pflegegrad monatlich bis zu 1.995 €. Darüber hinaus können zusätzlich Pflegegeld oder/und Pflegesachleistungen für die Pflege zu Hause in Anspruch genommen werden.

## 2. Einrichtungen

Einrichtungen, die Tages- oder Nachtpflege im Sinne der [Pflegeversicherung](#) anbieten, müssen eine Zulassung nach § 71 Abs. 2 SGB XI haben. Nacht- und Wochenendpflege sind nicht überall verfügbar. Die Pflegekassen haben Verzeichnisse der regionalen Pflegeeinrichtungen einschließlich Leistungs- und Preislisten.

### 2.1. Tagespflegeeinrichtungen

Einrichtungen der Tagespflege betreuen pflegebedürftige Menschen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, allein in ihrer Wohnung zu leben und tagsüber Unterstützung brauchen, ansonsten aber von ihren Familien oder anderen Personen zu Hause gepflegt werden.

### 2.2. Nachtpflegeeinrichtungen

Einrichtungen der Nachtpflege betreuen pflegebedürftige Menschen, die Hilfestellungen beim Zubettgehen, Aufstehen und bei Maßnahmen der Körperpflege benötigen. Nachtpflegeeinrichtungen werden oft von dementen Personen genutzt, die einen gestörten Tag-Nacht-Rhythmus haben. Wenn diese nachts in einer Nachtpflegeeinrichtung untergebracht sind, können die Angehörigen durchschlafen und sich tagsüber wieder um ihre Angehörigen kümmern.

### 2.3. Keine Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung

**Nicht** zu den Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege gehören:

- Krankenhäuser oder
- Stationäre Einrichtungen, in denen die
  - medizinische Vorsorge oder Rehabilitation,
  - berufliche oder soziale Eingliederung,
  - schulische Ausbildung oder
  - Erziehung von Menschen mit Krankheiten oder Behinderungen

im Vordergrund des Zwecks der Einrichtung stehen (§ 71 Abs. 4 SGB XI). Hierzu zählen z.B. die Einrichtungen der Behindertenhilfe, wie Werkstätten für behinderte Menschen und Fördergruppen.

### 2.4. Wochenendpflege

Manche Pflegeeinrichtungen bieten auch Wochenendpflege an. Dieses Angebot ist aber nicht überall verfügbar.

## 3. Voraussetzung

Teilstationäre Pflege kommt immer dann in Betracht, wenn die [Häusliche Pflege](#) nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Prinzipiell müssen die [Vorversicherungszeit](#) erfüllt, die [Pflegebedürftigkeit](#) festgestellt und die Tages- oder Nachtpflege bei der Pflegekasse beantragt werden ( [Pflegeantrag](#) ).

## 4. Verhältnis zu anderen Leistungen der Pflegeversicherung

Teilstationäre Pflege kann mit [Pflegesachleistung](#) , [Pflegegeld](#) oder [Kombinationsleistung](#) kombiniert werden.

Tages- und Nachtpflege können neben Pflegesachleistung/Pflegegeld in **vollem** Umfang in Anspruch genommen werden.

## 5. Umfang

Zu den Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, die die Pflegekasse übernimmt, zählen z.B.

- pflegebedingte Aufwendungen
- Aufwendungen der sozialen Betreuung
- notwendige Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
- die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück

Kosten für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten) sind vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen.

## 6. Höhe

Die Sätze für die Tages- oder Nachtpflege entsprechen den [Pflegesachleistungen](#) und richten sich nach dem [Pflegegrad](#).

Pflegegrad	Leistungsbetrag
1	(125 € über <a href="#">Entlastungsbetrag</a> )
2	689 €
3	1.298 €
4	1.612 €
5	1.995 €

## 7. Praxistipp

Der interaktive [Pflegeleistungs-Helfer](#) bietet einfach und schnell einen Überblick, welche Leistungen Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen zustehen.

## 8. Wer hilft weiter?

Adressen von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen bekommt man von den [Pflegekassen](#) und [Pflegestützpunkten](#).

## 9. Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Tabelle Pflegeleistungen](#)

[Vollstationäre Pflege](#)

[Ersatzpflege](#)

[Kurzeitpflege](#)

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

Gesetzesquelle: § 41 SGB XI